



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650883/3-VI/2/75

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 10. Juli 1975, mit dem
die NÖ. Landarbeitsordnung
1973 geändert wird

Zu GZ 32 ex 1975

vom 10. Juli 1975

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 1. SEP. 1975

Zl. 32/1 Pr./Ar.M. Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. August 1975 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nieder-österreichischen Landtages vom 10. Juli 1975, mit dem die NÖ. Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß ändert im § 162 der NÖ. Landarbeitsordnung 1973 die Absätze 1 bis 4 und sieht die Anfügung eines neuen Absatzes 8 vor. Die Absätze 5 bis 7 bleiben offenbar unverändert. Der Absatz 6 sollte allerdings aufgehoben werden. Der erste Satz des Absatzes 6 bezieht sich auf die Verhängung von Arreststrafen und ist somit überholt, weil die Absätze 1 bis 4 für die einzelnen Straftatbestände die Verhängung von Arreststrafen - im Einklang mit der grundsatzgesetzlichen Rechtslage - nicht mehr vorsehen. Gegen den zweiten und dritten Satz des Absatzes 6 bestehen wegen der vom § 21 VStG 1950 abweichenden Regelung des Rechtsinstitutes des Absehens von der Strafe verfassungsrechtliche Bedenken.

28. August 1975
Für den Bundeskanzler:
i. V. Berchtold

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
